

*Der Partner in allen Fragen
der Verkehrswirtschaft und Logistik*

LTV e.V. In der Langen Else 2 99098 Erfurt

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und
Landwirtschaft
Abteilung 4 Verkehr
Ministerin
Frau Susanna Karawanskij
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt

**Landesverband Thüringen
des Verkehrsgewerbes (LTV) e.V.**

Geschäftsführung

In der Langen Else 2
99098 Erfurt
Telefon 03 61 / 6 53 09 - 0, Fax -15
info@ltv-thueringen.de
www.ltv-thueringen.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Datum
18.11.2021

Eilt – Bitte sofort vorlegen!

Sehr geehrte Frau Ministerin Karawanskij,

wir möchten Sie heute auf zwei Themen aufmerksam machen, die zu Problemen im Verkehrsgewerbe führen könnten.

Verschärfung der Corona-Regelungen für das Verkehrsgewerbe!

Mit diesem Thema haben wir bereits Frau Ministerin Heike Werner konfrontiert, möchten es aber nicht versäumen, Sie über diese Problematik zu informieren.

Wir möchten Ihnen einige Hinweise geben, die möglicherweise die Versorgung und die Mobilität in Thüringen betreffen könnte und die Sie deshalb bei der Festsetzung der Corona-Regelungen beachten sollten.

1. Die Impfbereitschaft der Gesellschaft spiegelt auch die der Beschäftigten im Verkehrsgewerbe wider. Nicht jeder Kraftfahrer, Taxi- und Mietwagenfahrer oder Lagerarbeiter kann oder möchte sich impfen lassen. Von denen gibt es auch einen nicht unerheblichen Teil, die sich nicht testen lassen möchten, nicht einmal auf Kosten des Arbeitgebers. Dies betrifft auch ausländische Beschäftigte bzw. Beschäftigte ausländischer Unternehmen, die teilweise in Thüringen eingesetzt werden.
2. Der Fachkräftemangel im Verkehrsgewerbe ist so hoch wie nie!

3. Als Arbeitgeber können wir es uns, aufgrund des Fachkräftemangels, einfach nicht leisten, unsere nicht impf- und testwilligen Beschäftigten unter Druck zu setzen und ihnen die Beschäftigung verwehren. Dies ist auch arbeitsrechtlich nicht möglich. Wir sind somit gezwungen, diese Beschäftigten einzusetzen.
4. Das nicht impf- und testwillige Fahrpersonal muss auch weiterhin (bundesweit) an Autohöfen und Raststätten ohne Zugangsbeschränkungen Sanitäreinrichtungen (Toilette, Waschraum, Dusche) betreten und nutzen sowie Mahlzeiten einnehmen können.
5. Bei immer mehr Verladestationen der freien Wirtschaft, wird den LKW-Fahrern die Einfahrt oder die Be- und Entladung verweigert, wenn der Fahrer seinen 3G Status nicht benennt. Mit welchem Recht dürfen Dritte den 3G Status unserer Fahrer abfragen?
Die Fahrer kommen weitestgehend nicht in einen längeren Kontakt mit dem Verladepersonal. Bisher wurde die Maske immer als ausreichend angesehen.
6. Weiterhin müssen die Taxi- und Mietwagenfahrer ohne Einschränkungen Personen befördern können. Ansonsten kommen schwerkranke Menschen nicht zu ihren Behandlungen, wie beispielsweise Chemo-, Strahlentherapie oder zur Dialyse-Behandlung. Auch könnten Anrufsammeltaxen, die den ÖPNV ergänzen sowie Schüler und „Behindertenfahrten“ nicht mehr gewährleistet werden.
7. Güterkraftverkehrsunternehmen beliefern Industrieunternehmen, Gewerbebetriebe und den Einzelhandel. Kommt es aufgrund von Restriktionen zu Arbeitnehmerausfällen, kann es passieren, dass die Versorgung nicht mehr in Gänze garantiert werden kann.
8. Im Taxi- und Mietwagenverkehr stellen sich, im Zusammenhang mit 3G im ÖPNV, folgende Fragen:
 - a. Gehört das Taxi- und Mietwagengewerbe mit zum ÖPNV?
 - b. Hat das Fahrpersonal das Recht, von seinen Kunden entsprechende Nachweise zu verlangen?
 - c. Wenn ja, wie prüft das Fahrpersonal, ob es sich zweifelsfrei um einen Corona-Geimpften, einen Genesenen oder einen Getesteten handelt?
 - d. Wird 3 G nicht nachgewiesen, wird dann die Beförderungspflicht, nach PBefG, rechtsverbindlich ausgesetzt?
 - e. Wie weist der Unternehmer dies, bei einer Anzeige wegen Verstoß gegen die Beförderungspflicht, gegenüber der Ordnungsbehörde rechtssicher nach?
 - f. Muss der Taxi- und Mietwagenfahrer selber 3 G einhalten?

Wie Sie erkennen können, gibt es aus Sicht des Verkehrsgewerbes, einige Umsetzungsprobleme mit 3 G und erst recht mit 3 G Plus sowie 2 G.

Wir bitten Sie diese o.g. Fakten und Fragen bei der Festsetzung der Corona-Regelungen zu beachten und wenn nicht, die daraus resultierenden Fragen zu beantworten.

Probleme bei der Wiedererteilung von Führerscheinen etc.

Seit dem 01. Oktober 2021 ist die VERORDNUNG [EU] 2021/267 in Deutschland leider nicht mehr anwendbar. Daraus resultiert, dass Fahrer, beispielsweise ihre Fahrerlaubnisse, Qualifikationsnachweise und Fahrerkarten [Auslauf schon zum 30.06.2021], wieder fristgemäß bei den zuständigen Fahrerlaubnisbehörden beantragen müssen.

Nach Auskunft unserer zahlreichen Mitgliedsunternehmen, gibt es bei den Fahrerlaubnisbehörden der einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte teilweise erst in mehreren Monaten Termine zur Beantragung. Herr Busch aus Ihrem Haus bestätigte die Probleme der Fahrerlaubnisbehörden.

Dies führt dazu, dass Fahrerlaubnisse, Qualifikationsnachweise und Fahrerkarten nicht rechtzeitig beantragt werden können.

In diesem Fall ist es den betroffenen Berufskraftfahrern, aufgrund der ausgelaufenen Fahrerlaubnis, Fahrerkarte und Qualifikationsnachweises, nicht möglich, ihrer Beschäftigung als Kraftfahrer im Personen- und Güterverkehr nachzukommen.

Nach Aussagen unserer zahlreichen Gespräche mit den Amtsleitern kommt es zu diesen späten Terminen, weil ein allgemeiner Personalmangel herrscht und krankheits- oder coronabedingt Personal ausfällt. Weiterhin kommt noch der Umtausch der Fahrerlaubnisinhaber vom Papierführerschein zum Führerschein im Scheckkartenformat dazu.

Nach unseren Informationen, wird sich diese Situation in absehbarer Zeit nicht ändern.

Wir schlagen folgende priorisierten Lösungsvorschläge vor, um das Problem zu lösen:

1. Wiederaufnahme der VERORDNUNG [EU] 2021/267 auch für Fahrerkarten und Führerschein zur Fahrgastbeförderung!
2. Schnelle und unkomplizierte Terminvergabe für Kraftfahrer mit beruflich veranlassten Anträgen!
3. Übertragung der Beantragung zu anderen Ämtern auch in anderen Gebieten!
4. Beantragung im Online-Verfahren!
5. Beantragung auf dem Postalischen-Weg!
6. Aussetzung des Umtausches der Führerscheine in Scheckkartenformat!

Gern stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Kammer', with a long, sweeping horizontal stroke extending to the right.

Dipl.-Wirt.-Ing. [FH] Martin Kammer
Hauptgeschäftsführer